

Geschäftsordnung des Vorstands



§ 1 Grundsätzliche Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte der BürgerStiftung Obersulm entsprechend § 7 der Satzung sowie nach Maßgabe der Gesetze und im Sinne der Präambel der Satzung und der nachfolgenden Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung.

§ 2 Verantwortung des Vorstands

- (1) Die Vorstände führen die Geschäfte nach dem Kollegialprinzip. Sie tragen grundsätzlich gemeinschaftlich die Verantwortung. Dies verpflichtet sie, sich gegenseitig laufend über wichtige Vorgänge zu unterrichten und nach Kräften zusammenzuarbeiten.

Unabhängig von vorstehender Regelung können die Vorstände intern Schwerpunkte der Aufgabenverteilung und der Zusammenarbeit vereinbaren. Außerdem kann der Vorstand entsprechend den zu erledigenden Aufgaben der Stiftung Beiräte bilden, die seine Arbeit unterstützen.

Dabei kommen insbesondere folgende Bereiche in Betracht:

- Beirat für Stifterbetreuung, -beratung und -gewinnung
 - Beirat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Beirat für Fördermaßnahmen und Projekte
 - Beirat für Finanz- und Anlagefragen
- (2) Der Vorstand legt die konkreten Ziele und Prioritäten in Form einer Programm- und Projektplanung fest, die er fortlaufend fortschreibt. Dabei wird er vom Stiftungsrat durch Anregungen und Beratung unterstützt. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat zu dessen Sitzungen über den jeweiligen Stand dieser Planung.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Methoden und Konzepte zur Einwerbung von Zustiftungen und Spenden und deren Durchführung sowie für die öffentliche Darstellung der BürgerStiftung Obersulm in Konzept und Durchführung.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für die Verwaltung der Stiftung. Neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben gehört dazu insbesondere:
- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie der Vermögenserträge.
 - b) Die Aufstellung der Richtlinien über die Vergabe der Mittel.
 - c) Die Vergabe der Mittel im Rahmen der Richtlinien.
 - d) Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und über die Rechnungslegung an Stiftungsrat und Stiferversammlung.
 - e) Die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bis Ende Juni des folgenden Jahres an die Stiftungsaufsicht und an das zuständige Finanzamt.
 - f) Aufstellung organisatorischer Regelungen für die Abläufe der Stiftungsarbeit.

- (5) Der Vorstand darf entsprechend den zu erledigenden Aufgaben der Stiftung Hilfspersonen heranziehen und Arbeiten delegieren.
- (6) In die Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden fallen folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Vorstandsarbeit und die Behandlung von Grundsatzfragen.
 - Information und Abstimmung mit dem Stiftungsrat
 - Vorschläge zur Tagesordnung der Sitzungen des Stiftungsrats
 - Einberufung und Leitung der Stifterversammlung

§ 3 Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie kann formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist erfolgen. Er legt den Termin, den Tagungsort, die Tagesordnungspunkte fest, leitet die Sitzung und stellt sicher, dass Beratungsunterlagen den Teilnehmern rechtzeitig vor der Sitzung zukommen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann bis zum Beginn der Sitzung beantragen, dass von ihm genannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten, zu einzelnen Sitzungen oder regelmäßig Mitglieder des Stiftungsrats und Gäste einladen. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Über die Teilnahme Dritter an den Sitzungen entscheidet der Vorstand einvernehmlich, im Zweifelsfall entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- (7) Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die Sitzungen und die Vorstandsbeschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Abwesende Mitglieder sind von den Beschlüssen schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.
- (9) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen oder telefonischen Umfrage, sowie der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Wird eine Abstimmung schriftlich oder per E-Mail durchgeführt, so ist eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. für die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Wer diese Frist nicht einhält, kann an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. dessen Widerspruch bleibt unbeachtet.

Das Abstimmungsergebnis ist den Vorstandsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Mitglieder des Vorstands haben - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt - über die Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Ersatz von Auslagen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen für Reisen, Repräsentationspflichten und sonstige erforderliche Ausgaben. Dabei ist auf Wirtschaftlichkeit zu achten.
- (2) Der Auslagenersatz ist mit Belegen abzurechnen.

§ 6 Einzelregelungen

- (1) Unter Hinweis auf § 4 Abs. 5 der Stiftungssatzung beschließt der Vorstand, dass Zuwendungen von weniger als 300 € ausschließlich als Spenden verwendet werden.
- (2) Zweckgebundene Zuwendungen gemäß § 4 Abs. 6 der Stiftungssatzung können mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden, wenn der Zuwendungsbetrag oder dessen Gegenwert 30.000 € übersteigt.
- (3) Der Vorstand kann über die Vergabe von Geldmittel bis 3.000 € pro Projekt und die Ausgaben für Anschaffungen des Anlagevermögens bis 1.000 € ohne vorherige Zustimmung des Stiftungsrats verfügen.
Der Stiftungsrat ist in der nächstfolgenden Sitzung darüber zu informieren.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung des Stiftungsrats geändert werden.

§ 7 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Stiftungsrat hat dieser Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 04.02.2013 zugestimmt, sie tritt mit Wirkung des gleichen Tages in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Organen der Stiftung zugänglich zu machen.

Obersulm, den 04.02.2013

Unterschriften aller Vorstandsmitglieder: